

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 10/25

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

des Landtagsabgeordneten Thomas de Jesus Fernandes,

...

— Antragsteller —

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Justus Burgdorf,

...

gegen

die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1 (Schloss),
19053 Schwerin

— Antragsgegnerin —

Prozessbevollmächtigter:

Prof. Dr. Wolfgang Zeh,

...

Beteiligt nach § 38 Abs. 2 LVerfGG M-V:

die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,
Puschkinstraße 19-21,
19055 Schwerin

wegen Erteilung eines Ordnungsrufs

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

die Präsidentin Köster-Flachsmeyer,
die Vizepräsidentin Dr. Lehmann-Wandschneider,
den Richter Prof. Dr. Classen,
den Richter Tränkmann,
den Richter Hanenkamp,
die Richterin ter Veen und
den Richter Schmidt

ohne mündliche Verhandlung am

25. Juni 2026

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der gegenüber dem Antragsteller in der Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 25. Juli 2025 (108. Sitzung der 8. Wahlperiode) erfolgte Ordnungsruf gegen Art. 22 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen hat.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

A.

- 1 Der Antragsteller, der in der laufenden 8. Wahlperiode als Abgeordneter dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern angehört, wendet sich im Wege des Organstreits gegen einen ihm erteilten Ordnungsruf.

I.

- 2 Am 25. Juni 2025 fand während der 108. Sitzung des Landtages auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Aktuelle Stunde zum Thema „Rechte Bedrohung für queeres Leben – Schutz und Solidarität für den CSD“ statt (Plenarprotokoll 8/108, S. 13 ff.). Die Abgeordnete Schmidt (DIE LINKE) hatte zunächst das Wort und führte zum Thema verschiedene Angriffe oder Bedrohungen von Teilnehmern von Christopher Street Day (CSD)-Veranstaltungen auf. Zwischenrufe des Antragstellers (Plenarprotokoll 8/108, S. 15 f.) richteten sich gegen Aufrufe zur Teilnahme queerer Menschen an CSDs.
- 3 Die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern erklärte in ihrer sich anschließenden Rede (Plenarprotokoll 8/108, S. 17 f.), dankbar zu sein, die Regenbogenflagge vor der Staatskanzlei gehisst zu haben. Sie sei ein Bekenntnis zu allen Menschen in unserem Land, dass sie unabhängig von ihrer sexuellen Identität frei und sicher leben können müssen.
- 4 In der im Anschluss hieran gehaltene Rede des Antragstellers erklärte dieser ausweislich des Plenarprotokolls (8/108, S. 19 ff.) u. a.:

„**Thomas de Jesus Fernandes**, AfD: Sehr geehrtes Präsidium! Werte Abgeordnete! Ich glaube, Ihnen fehlt das Warum: Warum ist es so, wie es ist?

(Christian Albrecht, DIE LINKE: Ja, warum werden Leute angegriffen?)

Wofür steht denn Ihre Regenbogenfahne?

(Christian Albrecht, DIE LINKE: Müssen das jetzt die Leute erklären, oder was?)

Ich sage mit Absicht „Ihre“ Regenbogenfahne. Sie ist ein ideologisch-politisches Symbol für hormonelle Verstümmelungen an Kindern, also Kindesmisshandlung,

(Unruhe vonseiten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – Zurufe vonseiten der Fraktion DIE LINKE: Oh! – Thomas Krüger, SPD: Was erzählen Sie denn da?)

für Leugnung eines biologischen Geschlechts,

(Daniel Seiffert, DIE LINKE: Unterste Schublade! – Zuruf von Torsten Koplin, DIE LINKE)

für grenzenlose Masseneinwanderung, für Demos gegen Israel. Diese Fahne wird von Ihnen für alles missbraucht, was es momentan gibt.

(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD – Daniel Seiffert, DIE LINKE: So wie Sie jetzt gerade! So wie Sie jetzt gerade!)

Und ich sage Ihnen jetzt mal

(Zuruf von Daniel Seiffert, DIE LINKE)

von einem betroffenen Blogger, der selbst homosexuell ist, ich zitiere ihn: „Niemand, nicht mal Neonazis, haben uns so geschadet, wie linksgrüne omnipräsente ‚queere‘ Politik“,

(Zuruf von Elke-Annette Schmidt, DIE LINKE)

die Lesben und Schwule „unsichtbar macht“

(Daniel Seiffert, DIE LINKE: Hä?)

„und zu einem Fetischförderprogramm verkommen ist, was mit uns nichts zu tun hat. Ich hasse Linke und Grüne dafür.“

(Elke-Annette Schmidt, DIE LINKE: Dann haben Sie aber nichts verstanden.)

Zitatende.

(Unruhe vonseiten der Fraktion DIE LINKE – Zurufe von Christian Albrecht, DIE LINKE, Torsten Koplin, DIE LINKE, und Daniel Seiffert, DIE LINKE)

Also Sie sind ja nett mit Ihren stellvertretenden Diskriminierungserfahrungen hier am Mikrofon,

(Julian Barlen, SPD: Ist klar, dass Sie so was lesen! – Zurufe von Torsten Koplin, DIE LINKE, und Michael Noetzel, DIE LINKE)

aber Sie wissen

(Zuruf von Thomas Krüger, SPD)

in größten Teilen gar nicht, worüber Sie reden.

(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD – Enrico Schult, AfD: Sehr richtig! – Torsten Koplin, DIE LINKE: Schöne Grüße an die eigene Blase! Zurufe von Michael Noetzel, DIE LINKE, und Daniel Seiffert, DIE LINKE)

Schwule und Lesben wollen nicht mit überdrehten Spinnern, die in Windeln und Hundemasken

(Zurufe vonseiten der Fraktion DIE LINKE: Oh!)

oder komplett nackt in aller Öffentlichkeit auch sexuelle Handlungen vor Kindern vornehmen, gleichgesetzt werden.

(Enrico Schult, AfD: So ist es.)

Auf CSDs können auch Pädophile ihren kranken Neigungen freien Lauf lassen.“

- 5 Im weiteren Verlauf warf der Antragsteller den Regierungsparteien und zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen vor, eine große „Regenbogengegendemonstration gegen den Kinderschutz“ zu veranstalten. Auf CSDs komme es zu demonstrativen Provokationen und Konfrontationen mit einer queeren Lebensweise, die Ausdruck sittlicher und moralischer Abstumpfung sei. Abschließend warnte er davor, dass die „Dauershow“ der LGBTQ-Bewegung und symbolische Akte wie neue Flaggenerlasse die Gesellschaft spalteten. Statt echter Gleichstellung werde ein Klima geschaffen, das Vorurteile schüre und die Akzeptanz von homosexuellen Menschen in der Mitte der Gesellschaft gefährde.
- 6 In einer Kurzintervention warf der Abgeordnete Albrecht dem Antragsteller vor, queere Menschen mit Pädophilen in einen Zusammenhang zu bringen (Plenarprotokoll 8/108, S. 23). In einer Erwiderung hierauf erklärte der

Antragsteller, dass dies falsch sei und dies kein Mensch aus seiner Rede hätte heraushören können (Plenarprotokoll 8/108, S. 24).

- 7 Die Antragsgegnerin teilte am Ende der Aussprache zur Aktuellen Stunde mit, dass durch die Fraktion DIE LINKE die Einberufung des Ältestenrates zur ersten Rede des Antragstellers beantragt worden sei. Zunächst solle das Wortprotokoll erstellt werden und zu gegebener Zeit der Ältestenrat einberufen werden (Plenarprotokoll 8/108, S. 34).

- 8 Die Antragsgegnerin erteilte gegen Ende des Sitzungstages nach einer Unterbrechung zur Beratung des Ältestenrates dem Antragsteller einen Ordnungsruf (Plenarprotokoll 8/108, S. 130):

„Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Ergebnis der Überprüfung erteile ich Herrn de Jesus Fernandes zum Tagesordnungspunkt 2 zu seiner Äußerung bezogen auf die pädophilen Neigungen, denen freien Lauf zu lassen, einen Ordnungsruf.

(Thomas de Jesus Fernandes, AfD: Dann bitte korrekt zitieren!)

Ich muss Sie nicht korrekt zitieren, ich muss Ihnen nur kurz mitteilen, warum ich Ihnen den Ordnungsruf erteile, und das habe ich soeben gemacht.“

- 9 Mit Schreiben vom 26. Juni 2025 (Anlage 3 zur Antragsschrift) legte der Antragsteller Einspruch gegen den Ordnungsruf ein. Darin führte er aus, er habe geäußert, auf CSDs seien auch Pädophile anzutreffen, die sich dort zu ihren kranken Neigungen bekennen würden. Neben zulässigen Neigungen, die er nicht zu bewerten habe, würden auch verbotene und gemeinschädliche Neigungen zur Schau gestellt. Hierzu verweist er auf seiner Einspruchsschrift beigefügte Abbildungen. Neben Abbildungen von mutmaßlichen Teilnehmern von CSDs ist auch ein Artikel des Nachrichtenportals „Der Westen“ enthalten, der die Anwesenheit von Pädophilen während des Kölner CSD belegen soll (<https://www.derwesten.de/region/koelner-csd-paedophile-parade-flagge-lgbtika-id673565.html?>).
- 10 Der Antragsteller werfe den Organisatoren der CSDs vor, sich nicht ausreichend von Neigungen abzugrenzen, die nicht queer, sondern strafbar seien. Seine Kritik habe er ohne beleidigende Ausdrücke geäußert. Pädophilie Neigungen als

krank zu bezeichnen, sei eine zulässige Meinungsäußerung. Die beanstandete Äußerung lasse sich nicht so verstehen, dass homosexuelle oder sog. queere Menschen pauschal als krank und/oder pädophil bezeichnet würden.

- 11 Der Landtag wies den Einspruch des Antragstellers auf der 110. Sitzung des Landtages am 27. Juni 2025 zurück (Plenarprotokoll 8/110, S. 72).

II.

- 12 Mit Schreiben vom 8. September 2025, bei Gericht am 11. September 2025 eingegangen, hat der Antragsteller die Durchführung dieses Organstreitverfahren beantragt.

- 13 Er beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin gegen Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern verstoßen hat, indem sie dem Antragsteller in der 108. Sitzung des Landtages am 25.06.2025 einen Ordnungsruf erteilt hat.

- 14 Der zulässige Antrag sei begründet, weil ihn der Ordnungsruf in seinen Rechten aus Art. 22 Abs. 1 und 2 Satz 2 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) verletze. Aus dem Ordnungsruf gehe nicht hervor, weshalb dieser erteilt wurde. Seine Kritik an Veranstaltungen des CSD habe darin bestanden, dass dieser nur vordergründig für die Wahrung und Betonung der Rechte von Personen mit bestimmter sexueller Identität stehe. Tatsächlich aber würden unter dem Deckmantel dieses Motivs obskure und teilweise strafbare pädophile Neigungen zur Schau gestellt. Dies sei eine Meinungsäußerung ohne verletzende oder sonst unangebrachte Ausdrücke. Die einzige enthaltene Polemik sei in der Bezeichnung von pädophilen Neigungen als krank zu sehen.

III.

- 15 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

- 16 Der Antrag sei unbegründet. Der Antragsteller rüge wohl die Unbestimmtheit des Ordnungsrufes. In seiner Antragsschrift bezeichne er aber selbst die

beanstandete Äußerung und erklärt, dass die Antragsgegnerin den Ordnungsruf darauf gestützt habe.

- 17 Dem Antragsteller sei es unbenommen, pädophile Neigungen als krank zu bezeichnen und sich über die Teilnahme von Menschen mit solchen Neigungen an CSD-Veranstaltungen zu empören. Die Äußerung des Antragstellers sei aber so zu verstehen, dass Pädophile auf CSDs konkrete Handlungen gemäß diesen Neigungen vornehmen könnten. Dafür sei aber nichts ersichtlich oder vorgetragen. Insbesondere seien die damit insinuierten strafbaren Handlungen weder belegt noch glaubhaft gemacht. Es handle sich um frei gewillkürte Verdächtigungen.
- 18 Ferner werde den Veranstaltern von CSDs unterstellt, sie schüfen bewusst Gelegenheit zur Betätigung kranker Neigungen. Das offizielle Anliegen sei nur vorgeschoben („Deckmantel“). Der nicht belegte Vorwurf über die Ermöglichung, Zulassung oder billigenden Inkaufnahme solcher Handlungen sei nicht von der Äußerungsfreiheit des Antragstellers gedeckt.
- 19 Der Schutz außenstehender Dritter gehöre zu den Zwecken des parlamentarischen Ordnungsrechts. Der Landtag müsse auch zum Schutz seines Ansehens bei der Bevölkerung und der von parlamentarischen Diskussionen betroffenen Rechte und Interessen der Bürger eine zügellose parlamentarische Auseinandersetzung verhindern. Der Schutzzweck von „Würde und Ordnung“, wie er in § 97 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) normiert sei, betreffe entsprechend nicht nur ein Anliegen der inneren Ordnung des Parlaments.

IV.

- 20 Der Landesregierung ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Sie hat erklärt, von einer Stellungnahme abzusehen.

B.

- 21 Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten auf sie ausdrücklich verzichtet haben (§ 21 Abs. 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – LVerfGG M-V).

C.

- 22 Der Antrag ist zulässig.
- 23 Der Rechtsweg zum Landesverfassungsgericht ist gemäß Art. 53 Nr. 1 LV M-V, § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG M-V eröffnet. Danach entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass einer Streitigkeit über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind.
- 24 Antragsteller und Antragsgegnerin sind als andere Beteiligte im Sinne dieser Vorschriften beteiligungsfähig, weil sie durch die Verfassung und die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet werden. Zwischen ihnen besteht Streit über den Umfang der Rechte und Pflichten aus dem Abgeordnetenstatus einerseits und aus der parlamentarischen Ordnungs- oder Disziplinargewalt der Präsidentin andererseits. Dabei handelt es sich um jeweils eigene, durch die Landesverfassung verliehene Rechte (LVerfG M-V, Urteil vom 25. Juni 2015 – LVerfG 10/14 –, Rn. 112 f., juris; Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1/19 –, Rn. 20, juris).
- 25 Der Antragsteller hat seinen Antrag form- und fristgemäß gestellt (§ 37 Abs. 2 und 3 LVerfGG M-V) und hinreichend begründet. Er trägt Tatsachen vor, die es als möglich erscheinen lassen, dass er durch eine Maßnahme der Antragsgegnerin in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist (§ 37 Abs. 1 LVerfGG M-V). Der Antragsteller kann jedenfalls nach seinem Sachvortrag in seinem durch Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV M-V gewährleisteten Rederecht verletzt sein, da ein Ordnungsruf in der Regel in das Rederecht eingreift (Urteil vom 25. Juni 2015 – LVerfG 10/14 –, Rn. 115, juris; Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1/19 –, Rn. 21, juris).
- 26 Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben. Das Einspruchsverfahren gemäß § 100 GO LT war erfolglos (vgl. LVerfG, Urteil vom 29. Januar 2009 – LVerfG 5/08 –, Rn. 30 f., juris; Urteil vom 25. Juni 2015 – LVerfG 10/14 –, Rn. 116, juris; Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1/19 –, Rn. 22, juris).

D.

- 27 Der Antrag ist begründet, denn der Antragsteller ist in seinem Rederecht aus Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV M-V verletzt. Der Ordnungsruf kann nicht auf § 97 Abs. 2 Satz 1 GO LT gestützt werden. Danach soll der Präsident ein Mitglied des Landtages zur Ordnung rufen, wenn dieses die Würde oder die Ordnung des Hauses verletzt. Der für die Äußerung, „auf CSDs können auch Pädophile ihren kranken Neigungen freien Lauf lassen“, ausgesprochene Ordnungsruf erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- 28 Der Antragsgegnerin steht zwar bei der Einschätzung, ob die Würde oder die Ordnung des Hauses verletzt wurde, ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten Prüfung durch das Verfassungsgericht unterliegt (unten I.). Die beanstandete Äußerung lässt jedoch verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu (unten II.1.), darunter auch solche, die einen Ordnungsruf nicht zu rechtfertigen vermögen (unten II.2.). Eine Entscheidung der Frage, ob der Ordnungsruf davon unabhängig hinreichend bestimmt ist, kann dahinstehen (unten II.3.).

I.

- 29 Das Rederecht des Abgeordneten (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV M-V) wird durch die parlamentarische Ordnungsgewalt (Art. 29 Abs. 3 LV M-V) begrenzt.
- 30 Die parlamentarische Ordnungsgewalt dient neben der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und des äußeren Ablaufes der Plenarsitzung auch dem Schutz und der Wahrung der Werte und Verhaltensweisen, die sich in der demokratischen und vom Repräsentationsgedanken getragenen parlamentarischen Praxis entwickelt haben und die durch die historische und politische Entwicklung geformt worden sind (LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – LVerfG 4/13 –, Rn. 39, juris; Urteil vom 25. Juni 2015 – LVerfG 10/14 –, Rn. 122, juris; Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1/19 –, Rn. 26, juris; vgl. Köhler, Die Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben im parlamentarischen Geschäftsgang, 2000, S. 175; Jacobs, DÖV 2016, 563, 565 f.; Lenz/Dörrfuß, NVwZ 2023, 1717, 1718). Das Parlament ist berechtigt, seine Mitglieder durch Verhaltensregeln auch auf die Wahrung der Würde des Landtages im Sinne eines von gegenseitigem Respekt getragenen

Diskurses zu verpflichten. Es darf deshalb Verstöße sanktionieren, wenn es diese Würde gefährdet oder verletzt sieht, etwa weil das Verhalten eines Abgeordneten erkennen lässt, dass er den für eine sachbezogene Arbeit notwendigen Respekt gegenüber den übrigen Parlamentariern oder der Sitzungsleitung vermissen lässt und damit zwangsläufig auch das Ansehen des Hauses nach außen beschädigt (LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – LVerfG 3/13 –, Rn. 33, juris; Urteil vom 23. Januar 2014 – LVerfG 4/13 –, Rn. 42, juris; Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1/19 –, Rn. 26, juris).

- 31 Es ist zunächst Sache des Parlaments, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Rederecht des Abgeordneten und der parlamentarischen Ordnung herzustellen. Dem Parlament, das seine Geschäftsordnung selbst bestimmt, steht dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Ebenso hat die Landtagspräsidentin einen Spielraum, wenn sie die Geschäftsordnung anwendet. Zur Begründung und Reichweite dieses Spielraums hat das Gericht bereits ausgeführt (Urteil vom 23. Januar 2014 – LVerfG 4/13 –, Rn. 44, juris):

„Dies rechtfertigt sich aus dem spezifischen Charakter des parlamentarischen Willensbildungsprozesses in dem Kollegialorgan „Landtag“, der wesentlich durch Elemente organschaftlicher Selbstregulierung geprägt ist, die ebenso die Funktionsfähigkeit des Landtages wie die Außenwirkung des obersten, durch den Repräsentationsgedanken geprägten Verfassungsorgans des Landes betreffen. Bedeutung gewinnt auch die Unwiederholbarkeit der entscheidungserheblichen Situation, die in ihrem Ablauf und in ihrer gesamten Atmosphäre von Außenstehenden nur mit Schwierigkeiten nachempfunden werden kann. Dem hat die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte Rechnung zu tragen. Diese Zurückhaltung ist umso mehr geboten, je stärker das Binnenverhältnis des Parlamentes betroffen ist und je geringer die Auswirkungen auf grundlegende Abgeordnetenrechte sind.“

- 32 Davon ausgehend ist die verfassungsrechtliche Kontrolle umso intensiver, je deutlicher eine Ordnungsmaßnahme auf den Inhalt der Äußerung und nicht nur auf das Verhalten des Abgeordneten reagiert (LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – LVerfG 3/13 –, Rn. 36, juris; LVerfG M-V, Urteil vom 25. Juni 2015 – LVerfG 10/14 –, Rn. 126; Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1/19 –, Rn. 28, juris; VerfGH Sachsen, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 17-I-10 –, Rn. 58, juris;

Jacobs, DÖV 2016, 563, 567; Lenz/Dörrfuß, NVwZ 2023, 1717, 1719; kritisch: Tebben, in: Classen/Sauthoff, LV MV, 3. Aufl. 2023, § 29 Rn. 22).

Konkurrierende Rechtsgüter müssen umso eher hinter dem Rederecht zurückstehen, je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, und je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit sind (VerfGH Sachsen, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 17-I-10 –, Rn. 55, juris). Auch polemische Ausdrücke müssen grundsätzlich hingenommen werden, wenn sie in den Kontext einer inhaltlichen politischen Stellungnahme eingebettet sind (vgl. VerfGH Sachsen, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10 –, Rn. 65, juris; Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 48-I- 13 –, Rn. 29, juris). Die Grenze zur Verletzung der parlamentarischen Ordnung ist jedenfalls dort erreicht, wo es sich nicht mehr um eine inhaltliche Auseinandersetzung handelt, sondern eine bloße Provokation im Vordergrund steht oder es um die schiere Herabwürdigung Anderer oder die Verletzung von Rechtsgütern Dritter geht (VerfGH Sachsen, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 77-I-10 –, Rn. 36, juris; vgl. Schürmann, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 2016, § 20 Rn. 61; Bückner, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht, 1989, § 34 Rn. 21). Insbesondere Angriffe auf die Menschenwürde anderer Abgeordneter (LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – 4/13 –, Rn. 49 ff., juris) und außenstehender Dritter verletzen die parlamentarische Ordnung und erfordern geradezu ein Eingreifen des Landtagspräsidenten. Angriffe auf die Menschenwürde können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und sonstigen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der angesprochenen Person oder Gruppe ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie stattdessen als unterwertiges Wesen behandelt wird. In einer derartigen Behandlung wäre eine massive Verletzung des Gleichheitsgedankens zu erblicken, der sich die Menschenwürde als egalitäres Prinzip entgegenstellt (LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – 4/13 –, Rn. 50, juris).

- 33 Stellt die Äußerung einen Beitrag zur inhaltlichen Auseinandersetzung dar, ist im Rahmen der Abwägung konkurrierender Rechtsgüter die Einordnung als Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung von Bedeutung (vgl. Franke,

Ordnungsmaßnahmen der Parlamente, 1990, S. 79). Die Abgrenzung kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten oder unmöglich sein, wenn Tatsachenbehauptung und Werturteil untrennbar verbunden sind, das Werturteil etwa auf eine Tatsachenbehauptung gestützt wird. Welches Gewicht der Redefreiheit des Abgeordneten beizumessen ist, hängt auch davon ab, ob die Tatsachenbehauptung sich als unrichtig erweist. In Grenzfällen ist dem Parlamentspräsidenten eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts nicht stets möglich. In diesem Fall ist ihm ein verfassungsrechtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Einschätzungsspielraum einzuräumen (vgl. zum Ganzen VerfG Hamburg, Urteil vom 2. März 2018 – 3/17 –, Rn. 82, juris, m. w. N.; offenlassend LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – 5/13 –, Rn. 41, juris). Das bedeutet jedoch nicht, dass die Verhängung von Ordnungsmitteln bei zweifelhaftem Wahrheitsgehalt von Tatsachenbehauptungen stets zulässig wäre. Vielmehr sind nicht gänzlich aus der Luft gegriffene, erkennbar abwegige und gar unzutreffende Tatsachenbehauptungen in einer Parlamentsdebatte hinzunehmen (vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – 5/13 –, Rn. 40; VerfGH Sachsen, Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 17-I-10 –, Rn. 53, juris; Urteil vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10 –, Rn. 65, juris; Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2. Aufl. 2025, Rn. 362; vgl. Glauben/Breitbach, DÖV 2018, 855, 863). Etwas anderes gilt erst dann, wenn sich die Tatsachenbehauptung selbst oder das daran anknüpfende Werturteil als bloße Provokation darstellt oder nur dem Zweck der Herabwürdigung anderer dient.

- 34 Was der konkrete Aussagegehalt einer beanstandeten Äußerung ist und ob dieser einen Beitrag zur inhaltlichen Auseinandersetzung darstellt, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Denn Redebeiträge lassen fast immer verschiedenen Deutungsmöglichkeiten zu. Eine Ordnungsmaßnahme darf dabei nicht auf diejenige Deutungsvariante gestützt werden, die die Ordnungsmaßnahme rechtfertigen würde (LVerfG M-V, Urteil vom 23. Januar 2014 – 4/13 –, Rn. 75, juris – Sondervotum Brinkmann; VerfGH Sachsen, Urteil vom 3. November 2011 – Vf. 31-I-11 –, Rn. 28, juris; LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. August 2023 – LVG 20/22 –, Rn. 53, juris; Glauben/Breitbach, DÖV 2018, 855, 861; Lenz/Dörrfuß, NVwZ 2023, 1717, 1719). Um der Bedeutung der freien Rede im Parlament gerecht zu werden, dürfen Ordnungsmaßnahmen nicht ergriffen

werden, sofern Deutungsmöglichkeiten eines Redebeitrags nicht ganz fernliegend sind, die keinen Verstoß gegen die parlamentarische Ordnung begründen. Bei der Bestimmung des Gehalts einer Aussage, darf diese nicht isoliert betrachtet werden. Die Auslegung hat den Gegenstand der Debatte, den bisherige Debattenverlauf und den konkreten Kontext der Aussage zu berücksichtigen (LVerfG M-V, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 1/19 –, Rn. 36, juris; VerfG Hamburg, Urteil vom 7. Februar 2025 – 3/23 –, Rn. 97, juris; VerfGH Sachsen, Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 48-I-13 –, Rn. 34, juris; Tebben, in: Classen/Sauthoff, LV MV, 3. Aufl. 2023, § 29 Rn. 22).

- 35 Ergreift der Landtagspräsident nicht unmittelbar im Anschluss an die betreffende Äußerung Ordnungsmaßnahmen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt – etwa wie hier gegen Ende der Sitzung –, sind auch der weitere Redebeitrag im Anschluss an die Äußerung und etwaige Reaktionen auf Kurzinterventionen zu berücksichtigen. Bei seiner mit zeitlichem Abstand, ggf. wie hier nach Beratung im Ältestenrat, zu treffenden Entscheidung hat er die weiteren Redebeiträge des Abgeordneten bei der Auslegung der Aussage zu berücksichtigen.

II.

- 36 Nach diesen Maßstäben ist der gegenüber dem Antragsteller ergangene Ordnungsruf nicht von der Ordnungs- und Disziplinargewalt der Antragsgegnerin gedeckt.
- 37 1. Die Äußerung des Antragstellers lässt bei Betrachtung des konkreten Kontexts der Aussage, des Debattenverlaufs und des Inhalts seiner weiteren Redebeiträge verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu.
- 38 Zwar ließe sich mit der Antragsgegnerin der von ihr beanstandete Satz, wonach auf CSDs auch Pädophile ihren kranken Neigungen freien Lauf lassen könnten, als Gleichsetzung der Teilnehmer von CSDs mit Pädophilen und deren kranken Neigungen verstehen. Weitere Deutungsmöglichkeiten eröffnen sich aber bereits bei Betrachtung des konkreten Kontexts der Äußerung, insbesondere des vorangehenden Satzes, wonach Schwule und Lesben nicht mit überdrehten Spinnern gleichgesetzt werden wollten. Dies ließe sich so verstehen, dass der Antragsteller sich gegen die Vereinnahmung der Schwulen- und Lesbenbewegung und konkret von CSDs durch Teile der sog. queeren

Bewegung sowie Pädophile wehrt. In dieser Deutungsvariante setzt er die Teilnehmer von CSDs nicht mit Pädophilen und deren kranken Neigungen gleich. Das Wort „auch“ bezieht sich dann vielmehr auf die zuvor genannten „überdrehten Spinner[n]“, die in Windeln und Hundemasken oder komplett nackt in aller Öffentlichkeit auch sexuelle Handlungen vor Kindern vornehmen“.

- 39 Dafür, dass diese Interpretation nicht ganz fernliegend ist, sprechen auch die Zwischenrufe des Antragstellers während der Beiträge seiner Vorrednerinnen. Mit diesen wendet er sich sowohl gegen einen Aufruf zur Teilnahme queerer Menschen an CSDs als auch gegen die – nach seiner Einschätzung – ideologische Aufladung der Regenbogenfahne. Vor diesem Hintergrund kann die beanstandete Äußerung so verstanden werden, dass die Formulierung „auch Pädophile“ eine Auflistung die Schwulen- und Lesbenbewegung unterwandernden und ihrem Ansehen schadenden Gruppen fortsetzt. Hierauf deutet auch ein vom Antragsteller vorgetragenes Zitat eines Bloggers, das queere Politik mit einem Fetischförderprogramm gleichsetzt. In diesem Zusammenhang erwähnt der Antragsteller dann „überdrehte Spinner“ und zieht damit womöglich eine Verbindung von queerer Politik, Fetischen und „Spinnern“ sowie im weiteren auch Pädophilen, mit denen allesamt Schwule und Lesben nicht gleichgesetzt werden wollten.
- 40 Für diese Deutungsvariante sprechen ebenfalls die weiteren, im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigenden Äußerungen des Antragstellers im Anschluss an den beanstandeten Satz, den die Antragsgegnerin nicht sogleich mit einem Ordnungsruf belegte, sondern erst gegen Ende der Sitzung. So bringt er queere Lebensweisen mit Lackleder, Schweinsmasken und Windeln und Rüschen in Verbindung, die auf die Straßen getragen würden und Ausdruck sittlicher und moralischer Abstumpfung seien. Obszönität, Skurrilität und Pervertierung hätten nichts mit Toleranz und Respekt zu tun. Des Weiteren erklärte er in einer Kurzintervention auf die Rede der Abgeordneten Pfeiffer, es solle nicht jeder mit dieser Regenbogenfahne herumlaufen. In einem weiteren Redebeitrag zu diesem Tagesordnungspunkt forderte er, nicht alle möglichen Gruppen unter der Regenbogenfahne demonstrieren zu lassen und behauptete, „Regenbogenfahne-Projekte“ erinnerten an Kindesgefährdung und ermöglichten Kindesmissbrauch.

- 41 Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass der Antragsteller sich auf eine Kurzintervention des Abgeordneten Albrecht die von diesem vorgenommene Deutung seiner Aussage nicht zu eigen macht. Der Abgeordnete Albrecht warf dem Antragsteller vor, queere Menschen mit Pädophilen in einen Zusammenhang zu bringen. In seiner Erwiderung behauptet der Antragsteller, niemand hätte dies aus seiner Rede heraushören können.
- 42 Unabhängig davon, welches Werturteil sich welcher Deutungsvariante der Aussage entnehmen lässt, liegt diesem stets die Tatsachenbehauptung zugrunde, dass Pädophile an CSDs teilnehmen und ihren kranken Neigungen freien Lauf lassen könnten. Die Formulierung „ihren kranken Neigungen freien Lauf lassen“ eröffnet wiederum verschiedene Interpretationsmöglichkeiten. Hierzu zählt die Annahme der Antragsgegnerin, es werde insinuiert, die Veranstalter von CSDs würden die Vornahme pädokrimineller Handlungen ermöglichen oder in Kauf nehmen. Die Aussage lässt sich aber auch so verstehen, dass Pädophilen entsprechende Handlungen und Verhaltensweisen auf CSDs möglich („können [...] freien Lauf lassen“) sind, ohne dass dies von Veranstaltern oder Teilnehmern ermöglicht, in Kauf genommen würde oder überhaupt bekannt wäre. Ferner lässt sich dem Wortlaut nicht zwingend der Vorwurf strafbarer Handlungen entnehmen. Denn es ist nicht fernliegend, dass der Antragsteller Bezug nimmt auf die zuvor erwähnten „überdrehten Spinner“ in Windeln (später auch: „queere Lebensweise, die [...] Windeln und Rüschen auf die Straße trägt“) und meint, Pädophile würden durch provokantes Auftreten in genannter Bekleidung ihren kranken Neigungen freien Lauf lassen, ohne sich dem Vorwurf einer strafbaren Handlung auszusetzen.
- 43 2. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Deutungsmöglichkeiten verletzt der Ordnungsruf das Rederecht des Antragstellers aus Art. 22 Abs. 2 S. 1 LV M-V.
- 44 Die dem Werturteil zugrundeliegende Tatsachenbehauptung verletzt – zumindest in einer Deutungsvariante – für sich nicht die parlamentarische Ordnung oder die Würde des Hauses und stellt auch keinen Angriff auf die Menschenwürde Betroffener dar. Die behauptete Möglichkeit der, wenn auch von Veranstaltern und Teilnehmern unerwünschten, Teilnahme Pädophiler an CSDs ist bereits nicht gänzlich fernliegend oder aus der Luft gegriffen. Der Antragsteller kann sich insoweit auf einen Presseartikel berufen, der seiner

Antragsschrift beigelegt ist. Dass auf CSDs Windeln und Rüschen getragen werden, ist von der Antragsgegnerin nicht bestritten worden und nicht von vornherein auszuschließen. Bei der Abwägung war ferner zu berücksichtigen, dass die Äußerung einen inhaltlichen Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Thema der Aktuellen Stunde darstellt. Sie steht im Zusammenhang mit der vom Antragsteller vorgetragenen Kritik an der behaupteten Vereinnahmung der Schwulen- und Lesbenbewegung durch Teile der Politik und gesellschaftlicher Gruppen, die Schwule und Lesben in Misskredit brächten und die den Gegenstand der Aktuellen Stunde bildende Gefährdungslage der CSDs hervorruft. Die Tatsachenbehauptung mag von der Antragsgegnerin als anstößig betrachtet werden, weil CSDs und Pädophilie in einem Satz genannt werden. Die behauptete Möglichkeit, Pädophile könnten dort ihren kranken Neigungen freien Lauf lassen, erniedrigt in der vorstehend genannten Deutungsvariante aber weder Veranstalter noch Teilnehmer von CSDs oder verletzt ihren durch ihre Menschenwürde geschützten Achtungsanspruch. Schließlich ist die Äußerung wegen ihres inhaltlichen Bezugs zur Diskussion keine bloße Provokation.

- 45 Wird der Aussage des Antragstellers eine Kritik an der Teilnahme von Pädophilen an CSDs entnommen, rechtfertigt dieses Werturteil keinen Ordnungsruf. Dasselbe gilt für die Zuschreibung kranker Neigungen. Die hierin zum Ausdruck kommende sittliche und moralische Missbilligung der Pädophilie kommt in der Pönalisierung entsprechender Handlungen durch den Gesetzgeber (§§ 174, 176a ff. StGB) zum Ausdruck und vermag eine Verletzung der Würde des Hauses oder Betroffener nicht zu begründen.
- 46 Sofern man der Aussage auch ein Werturteil in Form einer Gleichstellung kranker Neigungen Pädophiler mit Windeln und Hundemasken tragenden Menschen sowie der auch an anderer Stelle des Redebeitrags zum Ausdruck kommende Ablehnung „queerer Lebensweisen“ entnehmen wollte, wäre dieses Werturteil jedenfalls nicht Gegenstand des Ordnungsrufes. Die Antragsgegnerin stützte diesen auf die „Äußerung bezogen auf die pädophilen Neigungen, denen freien Lauf zu lassen“ und damit gerade nicht auf die vorstehende, sich aus dem Gesamtkontext erschließende mögliche Wertung des Antragstellers. Eine

Konkretisierung der genau beanstandeten Aussage und Begründung für den Ordnungsruf hat die Antragsgegnerin nicht vorgenommen.

- 47 3. Einer Entscheidung der Frage, ob der Ordnungsruf hinreichend bestimmt war, bedarf es nach alledem nicht mehr.

E.

- 48 Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG M-V. Der Ausspruch über die Erstattung der notwendigen Auslagen folgt aus § 34 Abs. 1 LVerfGG M-V. Die Erstattung der Auslagen ist wegen des vollständigen Obsiegens des Antragstellers sachgerecht.

Köster-Flachsmeyer

Dr. Lehmann-Wandschneider

Prof. Dr. Classen

Tränkmann

Hanenkamp

ter Veen

Schmidt